



„Corona-Dokumentation“

HINTERGRUND

In Zeiten der Corona-Pandemie werden Betriebe mit behördlichen, regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, die sich gravierend auf den Betriebsablauf und damit auch auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen auswirken. Wird die Buchführung in einigen Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung hinsichtlich deren Ordnungsmäßigkeit überprüft, könnten sich aufgrund der zuvor geschilderten Sachverhalte „auffällige“ Abweichungen in den von der Finanzverwaltung durchgeführten Analysen ergeben. Daher kommt der Nachvollziehbarkeit der Kassenaufzeichnungen gerade in Zeiten der Corona-Krise insgesamt eine verstärkte besondere Bedeutung zu. Etwaige „Auffälligkeiten“ könnten durch die Führung einer gesonderten Dokumentation entkräftet und somit Nachkalkulationen und Schätzungen verhindert werden.

Allgemein ist zu empfehlen, dass eine „Corona-Dokumentation“ ausweist, ab wann und wie lange welche Vorschriften gegolten, welche Auswirkungen diese auf den Betrieb konkret, z. B. in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und den -ablauf sowie auf den Umsatz, die Kosten und den Gewinn entfaltet haben. Die Ausarbeitung könnte um eine Dokumentation der in Anspruch genommenen steuerlichen oder sonstigen Corona-Hilfemaßnahmen erweitert werden, um das Risiko späterer Rückforderungsansprüche staatlicher Finanzhilfen zu minimieren. Für Hilfestellungen zur konkreten Umsetzung dieser Dokumentation und zur Sicherstellung, dass alle relevanten Sachverhalte abgebildet werden, sollte der jeweilige Steuerberater hinzugezogen werden.

Die „Corona-Dokumentation“ wurde auf Grundlage der Ausarbeitung von Herrn Diplom-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles (www.kassenschreiber.de) erstellt und mit ergänzenden Erläuterungen und weiterführenden Hinweisen für die Betriebe weiterentwickelt.

Anmerkungen zu möglichen Ergänzungen der Dokumentation nimmt die Abteilung Steuer- und Finanzpolitik (Ansprechpartnerin: Daniela Jope, jope@zdh.de) gerne entgegen.

Stand: 1.Dezember 2020

Corona- Dokumentation	Datum
------------------------------	--------------

Hoheitliche Maßnahmen

Schließtage (Lock-Down)	von	bis	
Sonderöffnungszeiten	von	bis	
Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	• Begrenzung der Verkaufs- oder Dienstleistungsfläche	von	bis
	• Einschränkung des Warensortiments	von	bis
	• Beschränkung auf Außer-Haus-Verkauf	von	bis
	• Arbeitsschutzstandard der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG)	von	bis
	• Tourismusbeschränkungen	von	bis
	• andere gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	von	bis
Auslastung der Geschäftsräume	• <u>Kundenbeschränkungen im Ladenlokal</u>	von	bis
	Anzahl der Kunden		
	• <u>Beschränkung der Anzahl der Sitzplätze und der Tische</u>	von	bis
	Anzahl der Tische im Normalbetrieb		
	Anzahl der Tische während der Corona-Beschränkung		
	Anzahl der Sitzplätze im Normalbetrieb		
	Anzahl der Sitzplätze während der Corona-Beschränkung		
	• Außengastronomie	<u>von</u>	<u>bis</u>
• Ergänzende Erläuterungen			

Personalsituation

Angaben zur Personallage	• Erkrankungen der Mitarbeiter/-innen	von	bis
	• Quarantäne	von	bis
	• Kurzarbeit	von	bis
	• sonstige Besonderheiten (z. B. Kinderbetreuung, Schichtarbeit)	von	bis

Umsatz- und Gewinnfaktoren

Ursachen für besonders umsatzstarke Tage	• Verkauf stark nachgefragter Artikel	von	bis
	• außergewöhnliche Rabattaktionen	von	bis
	• Sonstiges		
Ursachen für besonders umsatzschwache Tage	• außergewöhnliche Preisnachlässe	von	bis
	• Schwund		
	• Verderb		
	• Lieferengpässe	von	bis
Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne	• Forderungsausfälle		
	• Stornierung von Kundenaufträgen		
	• Werbemaßnahmen		
	• Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab 1. Juli 2020		
Sonstige Änderungen im Betriebsablauf	• Umstellung auf unbare Zahlungsmethoden		
	• Umsetzung alternativer Geschäftsideen		
	• Einführung digitaler Vertriebskanäle		
	• Verbot der Bewirtung oder der Nutzung bestimmter Geräte		
	• Sonstige Änderungen		

Nachweis der Mittelherkunft

Außergewöhnliche Mittelzuflüsse	• Corona-Soforthilfen	Höhe	erhalten am:
	• Darlehen	Höhe	erhalten am:
	• Spenden	Höhe	erhalten am:
	• (Spenden-)Crowdfunding	Höhe	erhalten am:
	• Überbrückungshilfe Corona	Höhe	erhalten am:
	• Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe für Betriebe mit Sitz in Baden-Württemberg	Höhe	erhalten am:
	• Außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020 (sog. Novemberhilfe)	Höhe	erhalten am:
	• Außerordentliche Wirtschaftshilfe Dezember 2020 (sog. Dezemberhilfe)	Höhe	erhalten am:
	• Neustarthilfe	Höhe	erhalten am:
	• andere außergewöhnliche Mittelzuflüsse (z. B. hohe Privateinlagen, Gesellschafterdarlehen, Leistungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen, Mittelzuflüsse aus regionalen „Corona-Sonderprogrammen“)	Höhe	erhalten am:

Mitgeltende Unterlagen

- Dokumente über gesetzliche / behördliche Einschränkungen (ggf. als Screenshot),
- Ausdrücke von Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften,
- betriebsindividuelle Gefährdungsbeurteilungen,
- Raumskizzen / Tisch- und Bestuhlungspläne (inkl. Fotografien),
- Sonderpreislisten und Sonderspeisekarten,
- Antrags- und Bewilligungsunterlagen über außergewöhnliche Mittelzuflüsse,
- Belege über Privateinlagen oder Gesellschafterdarlehen,
- sonstige Unterlagen zwecks Beweis- / Glaubhaftmachung der Tageseinnahmen _____

Erläuterungen und weiterführende Informationen	
Schließtage (Lock-Down)	<p>Zu Beginn der Corona-Krise wurde das öffentliche Leben zunächst stark eingeschränkt. Mit Beschluss vom 15. April 2020 ist den Bundesländern und Kommunen die Kompetenz übertragen worden, die geltenden Einschränkungen in eigener Zuständigkeit zu lockern. Nach regional beschränkten Lock-Downs in den Landkreisen Berchtesgaden-Land und Rottal-Inn im Oktober reagierten Bund- und Länder auf massiv gestiegene Corona-Infektionszahlen. Ab dem 2. November 2020 gilt – bis vorerst 30. November 2020 - ein weiterer bundesweit „eingeschränkter Lock-Down“.</p> <p>Die Dokumentation der Schließtage ist daher besonders dann wichtig, wenn sie nur regional, d. h. örtlich begrenzt, angeordnet wurden oder eine vorübergehende Schließung auf eigene Veranlassung (z. B. aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen) erfolgt ist. Letzteres kann z. B. auch der Fall sein, wenn in grenznahen Gebieten Grenzschießungen oder der „eingeschränkte Lock-Down“ eine nur geringe Kundenanzahl erwarten lassen, sodass eine Öffnung des Ladenlokals betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Gesundheitshandwerke hatten zu Beginn der Corona-Pandemie regional begrenzt Schwierigkeiten, da unterschiedliche Landesverordnungen diese Betriebe fälschlicherweise dem Einzelhandel zugeordnet hatten, mit der Folge, dass die Ordnungsämter die Schließung der Betriebe im „ersten“ Lock-Down anordneten.</p>
Sonderöffnungszeiten	<p>Neben behördlich angeordneten Sonderöffnungszeiten in der Gastronomie haben Betriebe vereinzelt z. B. <u>besondere Öffnungszeiten für Risikogruppen</u> angeboten oder Öffnungszeiten aus innerbetrieblichen Gründen eingeschränkt. Einige Betriebe des Bäckerhandwerks haben zur Entzerrung des Kundenverkehrs von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht. Vor der Corona-Pandemie hatten die Betriebe sonntags geschlossen.</p>

<p>Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit</p>	<p>Mit Blick auf mögliche Fehlinterpretationen in Betriebsprüfungen ist es sinnvoll, die gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen zu dokumentieren und dazugehörige Nachweise aufzubewahren. Informationen zu den „Corona-Verordnungen“ haben die Bundesländer auf den entsprechenden Internetseiten veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass teilweise nur die aktuell geltenden Verordnungen zum Abruf bereitstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg • Bayern • Berlin • Brandenburg • Bremen • Hamburg • Hessen • Mecklenburg-Vorpommern • Niedersachsen • Nordrhein-Westfalen • Rheinland-Pfalz • Saarland • Sachsen • Sachsen-Anhalt • Schleswig-Holstein • Thüringen <p>In Berlin sieht die Infektionsschutzverordnung für den Zeitraum vom 10. bis 31. Oktober 2020 sog. „Sperrstunden“ (von 23:00 bis 6:00 Uhr) vor. Danach sind Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes in dieser Zeit zu schließen, Tankstellen dürfen während dieser Zeit Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie Betriebsstoffe anbieten.</p> <p>In Sachsen-Anhalt und in Thüringen dürfen <u>Kosmetikstudios</u> sowie <u>Fußpflege-salons</u> auch in Zeiten des „beschränkten Lock-Downs“ zwischen dem 2. November und 30. November 2020 öffnen, wenn diese bestimmte (Hygiene)Vorgaben einhalten. Damit weichen Sachsen-Anhalt und Thüringen in diesem Punkt in der Umsetzung der Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 ab. In zahlreichen anderen Bundesländern ist das Durchführen einer medizinischen Fußpflege, soweit diese von einem Arzt verordnet wurde oder unter ärztlicher Anleitung erfolgt, während der Zeit des „beschränkten“ Lock-Downs erlaubt, wohingegen rein kosmetische Fußpflege nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. in Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,). In Schleswig-Holstein dürfen körpernahe Dienstleistungen in Kosmetik-, Nagel- und Massagestudios bis vorerst zum 20. Dezember 2020 unter be-</p>
--	--

stimmten Hygieneauflagen seit dem 30. November 2020 wieder angeboten werden.

Stammen die Informationen von Internetseiten, kann die Dokumentation durch sog. Screenshots der Internetseite oder durch einen Ausdruck der Internetseite mit anschließender Speicherung als PDF-Datei erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Nachweise auch noch nach Jahren beigebracht werden können, obwohl die Informationen auf der jeweiligen Homepage nicht mehr abrufbar sind.

Um Infektionen zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten. Dabei spielen Hygienekonzepte eine große Rolle (allgemeine Hinweise dazu hat die [Deutsche Unfallversicherung](#) veröffentlicht; gewerkspezifische Hinweise sind z. B. bei den Zentralfachverbänden erhältlich).

Besondere Corona-bedingte Arbeitsschutzstandards sind u. a. in Betrieben, die sogenannte körpernahe Dienstleistungen erbringen sowie Restaurationsbetrieben zu beachten. Informationen zu den geltenden Arbeitsschutzstandards sind u. a. auf den Internetseiten der jeweiligen Berufsgenossenschaft abrufbar (z. B. [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse](#), [Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik](#), [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#), [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe](#); [Berufsgenossenschaft Bau](#); [Berufsgenossenschaft Holz und Metall](#)). Ferner mussten ggf. Raum- und Wegeplanungen vorgenommen und die Mitarbeiter entsprechend über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen unterwiesen werden Ebenfalls zu den Arbeitsschutzmaßnahmen zählen Einbauten an Frischtheken oder im Kassenbereich (Plexiglasscheiben, Abstandsmarkierungen, etc.). Die Einhaltung des Arbeitsschutzes ist regelmäßig zu dokumentieren, z. B. durch Anfertigung von Gefährdungsbeurteilungen. Am 17. August 2020 wurde die neue [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel](#) bekannt gemacht, die noch im August in Kraft tritt.

Beispielhaft für Tourismusbeschränkungen ist die Anordnung einiger Kommunen in Schleswig-Holstein, nach der Tagestouristen an den Feiertagen (Himmelfahrt, Pfingsten) u. a. die Nordseeinseln nicht betreten durften. Da die Anordnungen kurzfristig erlassen wurden, kann es zu Warenverderb oder Sachspenden gekommen sein, was entsprechend dokumentiert werden sollte. Auswirkungen der Tourismusbeschränkungen ergeben sich auch auf Betriebe, die einen höheren Anteil der Einnahmen durch (Tages-)Touristen erzielen (z. B. Verkauf von Sonnenbrillen durch Augenoptikerbetriebe in touristisch geprägten Gebieten). Zu den Tourismusbeschränkungen zählen auch Beherbergungsver-

bote und Beschränkungen von Beherbergungen auf Geschäftsreisende (wie dies zeitweise z. B. im [Berchtesgadener Land](#) und im [Landkreis Rottal-Inn](#) angeordnet wurde) bzw. für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke aufgrund des „eingeschränkten Lock-Downs“.

Die Absagen von Messen haben insbesondere Auswirkungen auf die Betriebe des handwerklichen Messebaus und die Auftragsakquise der Betriebe, die an den jeweiligen Fachmessen teilgenommen hätten. Ebenfalls sind die Gebäudereiniger sowie Tischler und Schreibern von Messeausfällen betroffen, soweit diese in diesem Bereich tätig sind. Die konkret in den einzelnen Bundesländern geltenden Bestimmungen für Messen hat der [AUMA – Verband der deutschen Messegewirtschaft](#) auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Behördliche Beschränkungen gelten auch für Beisetzungen und Trauerfeierlichkeiten und haben damit Auswirkungen auf die Bestatter.

Bei landesspezifischen Unterschieden bei der Einordnung der Betriebe als Systemrelevanz ist ebenfalls eine Dokumentation erforderlich, da dies zu unterschiedlichen Auswirkungen für die Betriebe führt bzw. führte (z. B. im Bereich der Personallage, Zugang zu Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung).

Die Dokumentation behördliche Beschränkungen, z. B. in der Gastronomie oder dem Hotelgewerbe und im Bereich der Schulen sowie der Kitas aber auch im Bereich der Versammlung sowie Kontaktbeschränkungen, ist auch für die Betriebe von Bedeutung, die durch die Beschränkungen mittelbar aufgrund von Kundenbeziehungen betroffen sind. Beispielsweise sind folgende Betriebe betroffen:

- (Private) Brauereien,
- Textilreinigungen, soweit diese Hotelwäsche reinigen,
- Betriebe, die Kantinen von Schulen, Kitas oder Betrieben beliefern,
- Betriebe mit Cateringumsätzen,
- Betriebe der Gesundheitshandwerke, soweit diese u. a. auch Kunden in Pflegeheimen betreuen, aufgrund des Kontaktverbotes erfolgt eine Beschränkung auf Notfälle,
- Betriebe des Bauhandwerks, wenn die Baustelle in einem Quarantäne-Gebiet gelegen und somit der Zugang zu der Baustelle nicht gewährleistet ist,
- Fotografen haben Einschränkungen u. a. aufgrund der Absagen von Veranstaltungen und der Schließungen von Schulen- und Kindergärten sowie im Bereich der Erstellung von Pass- und Bewerbungs- und Portraits Fotos zu verzeichnen

	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Gebäudereinigerhandwerks, insbesondere soweit diese im Bereich der Gastronomie, Veranstaltungsbereich und in kommunalen Bereichen tätig sind. Der Stillstand in den Werften und die eingeschränkten Kreuzfahrten wirkten sich ebenfalls bei den Betrieben aus, die in diesem Sektor tätig sind.
Auslastung der Geschäftsräume	<p>Besteht die Pflicht zur Anfertigung einer Raumskizze (z. B. Gastronomie, Beschränkung der Geschäftsfläche auf 80 qm) oder wird zur Einhaltung der Abstandsregelung die Einrichtung im Geschäftsraum abweichend angeordnet (z. B. Bestuhlung im Friseurbetrieb), sollte die Skizze als Anlage beigefügt werden. Eine Dokumentation kann auch durch die Anfertigung von Fotos erfolgen. Ändern sich die Anordnungen zur Auslastung der Geschäftsräume, wie z. B. ab dem 2. November 2020 für die Geschäfte des Einzelhandels, dann sollte auch die Änderung dokumentiert werden. Mit Beschluss vom 25. November 2020 wurden die Anordnungen zur Auslastung der Geschäftsräume abermals neu gefasst. Diese neue Anordnung finden in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung, es wird an der ursprünglichen Regelung festgehalten.</p> <p>Wird auch in den kommenden kälteren Monaten eine „Außengastronomie“ angeboten, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. In vielen Städten (z. B. Frankfurt a. M.) gelten großzügigere Regelungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Betreibung einer Außengastronomie auf öffentlichen Flächen, um das Platzangebot in der Gastronomie unter Einhaltung der Abstandsregelungen zu gewährleisten. Erfolgt eine Erweiterung der Außengastronomieflächen, z. B. durch das Aufstellen eines Zeltes, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. Eine Dokumentation kann durch die Sondernutzungserlaubnis erfolgen.</p> <p>Zur Einhaltung der Abstandsregeln und zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften (wie z. B. Desinfektionsmaßnahmen nach den Kundenterminen) wurden Kunden z. B. in Betrieben des Gesundheitshandwerks hauptsächlich nach vorheriger Terminvergabe betreut.</p> <p>In Betrieben des Kfz-Gewerbes mussten Verkaufsräume für den Publikumsverkehr geschlossen werden und in den Bereichen der Werkstätten war ein Kundenkontakt weiterhin möglich.</p>

Angaben zur Personallage	<p>Zu den weiteren Gründen, die zu Ausfällen der Mitarbeiter führen, zählen z. B. Kinderbetreuung; Risikogruppenzugehörigkeit; Einteilung der Mitarbeiter in verschiedene Schichten, um im Falle einer Infektion umfassende Quarantänemaßnahmen zu verhindern; Einschränkungen aufgrund von Produktionsengpässen, betriebsbedingte Kündigungen; Einreisebeschränkungen von Mitarbeitern z. B. aus Risikogebieten oder Drittstaaten.</p> <p>Zu Beginn der Corona-Pandemie waren besonders die Betriebe in Grenzregionen von den damals geltenden Einreisebeschränkungen betroffen. Werden Mitarbeiter zur Sicherstellung der Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen eingeteilt und können daher z. B. nicht in ihrem originären Tätigkeitsbereich tätig werden, beeinflusst dies ebenfalls die Personallage.</p>
Ursachen für besonders umsatzstarke Tage	<p>Ursachen für besonders umsatzstarke Tage können auch daraus resultieren, dass Kunden zur Unterstützung des Betriebs vermehrt Gutscheine erworben haben. Zur Dokumentation von Gutscheinverkäufen ist das Führen eines „Gutscheinbuches“ sinnvoll, anhand dessen der Verkauf und die Einlösung von Gutscheinen dokumentiert werden.</p>
Ursachen für besonders umsatzschwache Tage	<p>Beispiele <u>für weitere Ursachen</u> besonders umsatzschwacher Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um den Verderb vergeblich beschaffter Waren zu vermeiden, der z. B. aufgrund kurzfristig erlassener behördlicher Regelungen droht (s. o.), spendet der Betrieb die Ware. • Ablauf von Mindesthaltbarkeitsdaten der Waren innerhalb der Zeiten angeordneter Betriebsschließungen. • Auch regional verhängte Ausgangsbeschränkungen in sog. Corona-Hotspots (z. B. in Hildburghausen, Passau, Nürnberg) können zu besonders umsatzschwachen Tagen führen. <p>Beispiele <u>Lieferengpässe</u>: Einige Bäckereien meldeten aufgrund der gestiegenen privaten Nachfrage beispielweise Lieferengpässe bei Mehl und anderen Backzutaten. Im Bereich des Elektrohandwerks bestanden Engpässe bei der Beschaffung von Produkten u.a. aus dem Bereich „Licht und Beleuchtung“. Für die Bestatter, Betriebe der Orthopädietechnik und Betriebe der Zahntechniker waren Lieferengpässe von Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung relevant. Bei den Betrieben der Feinwerkmechanik im Metallhandwerk sind Lieferketten abgerissen, da u. a. Teile aus China nicht mehr angekommen sind und produzierte Teile nicht mehr verschickt werden konnten. Brauereien sind zeitweise mit einer angespannten Leergutversorgung konfrontiert.</p>

<p>Ursachen für erheblich schwankende Roh- und Reingewinne</p>	<p>Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird der Prüfer z. B. anhand der amtlichen Richtsatzsammlung, die jährlich vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wird, Umsätze und Gewinne des Betriebs verproben. Anlass für eine Verprobung kann eine formell nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung sein. Die Richtsätze ermöglichen dem Betriebsprüfer, die Kennzahlen des zu prüfenden Betriebs mit anderen Betrieben der entsprechenden Branche zu vergleichen. Liegt das Betriebsergebnis eines Betriebs deutlich unter dem Richtsatzwert, kann das ein Indiz für nicht korrektes Erfassen von Betriebseinnahmen und/oder Betriebsausgaben sein. Der Betriebsprüfer wird dann versuchen, die Gründe für die Abweichung herauszufinden. Da die Auswirkungen der Corona-Krise auf den jeweiligen Betrieb höchst individuell sind, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass deutliche Abweichungen zu den amtlichen Richtwerten zu verzeichnen sind.</p> <p>Diese Abweichungen können anhand der Dokumentation der Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne plausibel dargelegt und damit ggf. drohende Schätzungen vermieden werden.</p> <p>Sonstige mögliche Ursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Eingeschränkter Kundenverkehr, da eine Vielzahl der Kunden zu den Risikogruppen gehören</u> (z. B. in Hörakustikerbetrieben, Betriebe der Orthopädietechnik und der Orthopädieschuhtechnik) oder <u>regional begrenzte Ausgangsbeschränkungen</u> erlassen wurden (wie z. B. im Berchtesgadener Land) • Verschiebung von nicht dringlichen Operationen zur Entlastung der Krankenhauskapazitäten führen z. B. bei Betrieben der Orthopädietechnik zu schwankenden Einnahmen • <u>Einschränkung der Tätigkeiten, da die Kunden keinen Zugang zu ihren Geschäftsräumen oder Produktionsstätten</u> (z. B. Elektromaschinenbauer) bzw. zu ihren Privaträumen gewähren • <u>Einschränkungen der Tätigkeiten in den Behörden</u> (z. B. verzögerte Genehmigungsverfahren, Kfz-Zulassungen) führen zu Verzögerungen in der Leistungserbringung durch die Betriebe (z. B. bei den Informationstechnikern, Betriebe im Bau- und Ausbaugewerbe) • <u>Verringerung der Umsätze durch standortbedingte Faktoren</u> (Beispiel: Ein Betrieb besitzt mehrere Filialen u.a. mit Innenstadtlage, ländlichem Raum und im Supermarkt. Es kommt aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu Umsatzverlagerungen zwischen den Filialen, in der Filiale mit Innenstadtlage gehen die Umsätze drastisch zurück.)
---	---

- Zeitweise Umstellung auf Außer-Haus-Verkauf (Änderung Umsatzverteilung Inhouse-/Außer-Haus) u. a. aufgrund von behördlichen Anordnungen ist der nur der Außer-Haus-Verkauf gestattet; ggf. Änderung der Speisekarte, Sonderbedarf, u. a. an Verpackungen etc.
- Geänderte Bestell- und Lieferkonzepte (z. B. Einrichtung eines Lieferservice, Einrichtung einer Verkaufs-App für Kundenbestellungen erweitert den Kundenstamm; Versand von Hilfsmitteln in Augenoptikerbetrieben und Betrieben der Orthopädietechnik aufgrund einer [Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes](#), wenn kein persönlicher Kontakt zur individuellen Anpassung zwingend erforderlich ist)
- verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowohl in den Geschäftsräumen als auch bei den Arbeitsmitteln / Werkzeugen / Arbeitskleidung führen zu erhöhten Kosten und geringerer Produktivität der Beschäftigten.
- gewährte oder eingeräumte Zahlungsaufschübe bei Erstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (z. B. bei Verträgen der Grundversorgung, Darlehensverträgen, vorübergehende Herabsetzung von Leasingraten, Stundung festgesetzter Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Stundung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft etc.)
- Erlass von Mietzahlungen durch den Vermieter
- Verringerung der Personalkosten bei Kurzarbeit, geringerer Beschäftigung von Aushilfen, Arbeitnehmerüberlassung an andere Betriebe, Nutzung von Arbeitszeitkonten, Gewährung unbezahlten Urlaubs, temporäre Gehalts-herabsetzungen
- Anpassungen von Versicherungsbeiträgen, wenn die Bemessung der Höhe der Versicherungsbeiträge der voraussichtliche Umsatz des laufenden Geschäftsjahres ist
- schwankende Kfz-Kosten (z. B. durch stärkere Nutzung eines angebotenen Hol- und Bringdienstes, Fahrten zu Kunden durch mehrere Mitarbeiter in getrennten Fahrzeugen aufgrund der Abstandsregelung; Umstellung von Sammeltransporten zu Individualanreise der Beschäftigten)
- schwankende Versandkosten (z. B. durch den Versand von Musterpaketen an die Kunden als Teil der Beratung bei Raumausstattern)
- höherer Zinsaufwand bei Aufnahme neuer Darlehen
- Umstellung Zahlungswesen (z. B. Einräumung von Skonto-Zahlungen bei Sofort-Zahlungen, keine Lieferung auf Rechnung, Anzahlungsvereinbarungen)
- Vereinbarungen über günstigere Einkaufskonditionen
- Kosten für abgesagte Veranstaltungen (z. B. Messen etc.), die nicht erstattet wurden

- Einrichtung eines Online-Buchungsportals (in manchen Bundesländern besteht für die Öffnung der Gastronomie eine Reservierungspflicht – z. B. Bayern, und Niedersachsen – in Rheinland-Pfalz eine Vorbuchungspflicht und in anderen Bundesländern wird eine Reservierung offiziell empfohlen)
- Besondere Spendenaktionen: Abgabe von Lebensmittelspenden zur Unterstützung Bedürftiger, die u. a. aufgrund von Schließungen der Tafel-Verteilstätten bedroht waren (z. B. von Bäckereien), besondere Rabattaktionen (z. B. an die engagierten Helfer in der Corona-Krise) oder Verkauf von Masken oder besonderen Produkten (z. B. „Zusammenhaltsbrezel“ in Baden-Württemberg) zugunsten einer sozialen Einrichtung; Textilreinigungen reinigten kostenlos medizinische Masken aus umliegenden Krankenhäusern und Arztpraxen um die Lieferengpässe zu Beginn der Corona-Pandemie zu überbrücken.
- Ausweitung Außengastronomie (ggf. Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis). Um eine Außengastronomie auch in den Wintermonaten attraktiv zu gestalten und damit das Infektionsrisiko in der „Gastronomie“ zu verringern, wird z. B. in [Hamburg](#) das Aufstellen von Heizwärmer bis einschließlich 2. Mai 2021 erlaubt. Für den Fall, dass die Betriebe während dieses Zeitraums vollständig auf den Einsatz solcher Heizpilze verzichten, ist ein Anreiz in der Form vorgesehen, dass ihre im Jahr 2022 zu zahlenden Gebühren für Zwecke der Außengastronomie in Form eines „Klimabonus“ teilweise erlassen werden. Der Erhalt dieses „Klimabonus“ sollte als außergewöhnlicher Mittelzufluss ebenfalls dokumentiert werden (s. u.).
- Beschaffung neuer Arbeits- und Verbrauchsmittel (z. B. höherwertige Schutzmasken und -brillen, besondere Arbeitsschutzkleidung, Einwegumhänge in der Friseurbetrieben, Schutzfolien für Lenkrad, Schalthebel und Sitze in Kfz-Werkstätten, maschinelle Desinfektionsgeräte; spezielle [Behältnisse für kontaminierte Wäsche](#) in Textilreinigungsbetrieben, Heizungen oder Zelte für den Außenbereich, Raumlufreiniger/Raumsterilisator)
- Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitern in den Betrieben des Gebäudehandwerks aufgrund der BMAS-Arbeitsschutzregel SARS-Cov2 (modifiziert 08/2020)
- Auswirkungen der Corona-bedingten Schließungen anderen Unternehmen in bestimmten Branchen (z. B. in der Fleischindustrie auf die Betriebe des Fleischerhandwerks; Brauereien mussten teilweise wegen der Corona-bedingten Betriebsschließungen von Gastronomie und Getränkefachgroßhandel die Fassbiere zurücknehmen und wegen Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums unter Steueraufsicht vernichten, auch wirken sich (zeitlich begrenzte) nächtliche Sperrstunden und Ausschankverbote von Alkohol in der Gastronomie bzw. allgemeines Verkaufsverbot von Alkohol innerhalb festgelegter öffentlicher Begegnungsflächen auf die Ertragssituation von Brauereien aus).

- (Zeitweise) Erweiterung der Produktpalette (z. B. Herstellung von Schutzbrillen durch Augenoptikerbetriebe, Näh-Sets für Alltagsmasken)
- Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz am 1. Oktober 2020 führt zu zusätzlichen Aufschubeffekten durch die Corona-Pandemie im Nachfrageverhalten bei Betrieben der Zahntechniker
- Verlängerung der Frist für Verhängung von Verwarngeldern, wenn die Hauptuntersuchung überzogen wurde (eine Empfehlung des Verkehrsministeriums an die Länder von bisher 2 Monate auf maximal 4 Monate) hatte ggf. Auswirkungen auf die Auftragslage der Kfz-Werkstätten
- Verringerung von Werbeaktivitäten und damit Kürzung von Werbeetats oder Ausweitung von Werbemaßnahmen
- In der Gastronomie wurde statt Tischwäsche aus Stoff umgestellt auf Tischdecken und Servietten aus Papier, wodurch die Auftragslage von Textilreinigungsbetrieben beeinträchtigt wurde
- Die Nutzung von Handtuchrollenspender aus Stoff wurde teilweise eingestellt und stattdessen wurde umgestellt auf Papierhandtücher, was Einfluss auf die Auftragslage der Textilreinigungsbetriebe hat.
- Bei den Betrieben im Bootsbau wurde die Auftragslage u. a. durch die späte Öffnung der öffentlichen Yachthäfen, der zeitweise untersagten Nutzung von Booten zu freizeithlichen Zwecken und durch den Ausfall von Regatten beeinträchtigt.
- Erhöhte Beratungskosten: Da die Anträge für die Inanspruchnahme der sog. Novemberhilfe und der Corona-Überbrückungshilfe nur über die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, bzw. vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte gestellt werden können (nur bei der Corona-Überbrückungshilfe), entsteht auch den antragstellenden Betrieben insoweit erhöhter Beratungsaufwand
- Erhöhte Steuerberatungskosten, da viele Betriebe einen zusätzlichen Beratungsbedarf bei der Umsetzung der Neuregelungen der ermäßigten Umsatzsteuersätze hatten. In der Praxis haben sich eine Vielzahl von Fragestellungen ergeben (z. B. bei der Versteuerung von Anzahlungen, Vorausrechnungen; die Behandlung von Dauerleistungen wie bei der Überlassung von Hilfsmitteln in den Betrieben der Gesundheitshandwerke, im Kfz-Handwerk bei Einlagerung von Reifen in sog. Reifenhotels, bei Werften die Einlagerung von Booten, bei Zeitschriften-Abos).
- Auch die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes allgemein und speziell für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen wird sich sowohl auf den Rohgewinn als auch auf die Ermittlung des Eigenverbrauchs auswirken. In der Folge sollten unbedingt die erweiterten Dokumentationsanforderungen (z. B. aufgrund der geänderten Kassensystemprogrammierung, ggf. Unterlagen zur Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes, etc.) beachtet werden.

	<p>Das BMF hat mit Schreiben vom 27. August 2020 <u>aktualisierte Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020</u> veröffentlicht. Werden Betriebe nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.</p> <p>In Fällen, in denen die Weitergabe der ermäßigten Umsatzsteuer durch die Einräumung eines Rabattes erfolgt, sollte unbedingt eine Dokumentation erstellt werden, wie dies im Einzelnen durchgeführt wird. Wird die Weitergabe z. B. nur zeitweise (in den ersten Wochen hat sich herausgestellt, dass die Kunden eine Weitergabe nicht erwarten, so dass die Rabattgewährung eingestellt wird) oder nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen (u. a. bei Stammkunden und bei Nachfrage durch den Kunden) gewährt, sollte die Verfahrensweise unbedingt dokumentiert werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Der ZDH hat auf seiner Internetseite hierzu weiterführende Informationen veröffentlicht.</p>
<p>Sonstige Änderungen im Betriebsablauf</p>	<p>Beispiele für weitere sonstige Änderungen im Betriebsablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außer-Haus-Verkauf • Einrichtung eines Lieferservice • Verkauf über Automaten • (verstärkte) Nutzung von Homeoffice-Angeboten • Erhebung von Kundenkontaktdaten und Daten anderer betriebsfremder Personen, (die Kundendaten und Daten anderer betriebsfremder Personen sind je nach Bundesland unterschiedlich, aber spätestens nach 6 Wochen zu löschen) • In Friseurbetrieben können Kunden das Föhnen nicht mehr persönlich durchführen und bei jedem Kunden müssen zu Beginn die Haare gewaschen werden. Dies hat neben der Auswirkung auf den Betriebsablauf (längere Behandlungsdauer) auch Auswirkungen auf den Umsatz und den Wasserverbrauch. • In Augenoptikerbetrieben wurde die Anpassung von Kontaktlinsen aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Einhaltung des Abstandes ausgesetzt, da eine Anpassung nur nach Anschaffung spezieller Schutzvorrichtungen am Arbeitsplatz möglich war. • Erbringung neuer Dienstleistungen, z. B. Video-Übertragungen von Bestatungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Bestattern werden Unterlagen wie Sterbeurkunden, Stammbücher etc. (per Post oder Kurier) zugestellt, und nicht mehr persönlich durch die Trauernden abgeholt • Durch die erhöhten Hygienemaßnahmen kommt es ggf. zu einem erhöhten Wasser- und Energieverbrauch (verstärktes Lüften zur kalten Jahreszeit), auf Baustellen müssen die Befüll- und Leerungsrhythmen der Wassertanks angepasst werden
Außergewöhnliche Mittelzuflüsse	<p>Beispiele für weitere außergewöhnliche Mittelzuflüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit, Übernahmeprämie, Auftrags- und Verbundausbildung), • Zahlungen der Versicherungen aufgrund einer bestehenden <u>Betriebsunterbrechungsversicherung</u>, • Gewährung einer <u>Verdienstausfallentschädigung</u> nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz • Erstattung <u>GEMA-Gebühren und Rundfunkgebühren</u> • „<u>Crowdfunding</u>“ (finanzielle Unterstützung durch Kunden) • <u>Gutscheinaktionen</u> • <u>Spende von Arbeitslöhnen</u> • Kosten <u>der zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen</u> im räumlichen Kontext zur Baustelle, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, werden bei öffentlichen Bauvergaben des Bundes gesondert erstattet • Finanziell Hilfen aus <u>regionalen „Corona-Sonderprogrammen“</u> (z. B. Neustart Niedersachsen Investitionen). Seit dem 26. Oktober 2020 können nun auch einige Betriebe aus dem Handwerk in Baden-Württemberg Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe erhalten, da eine neue Förderstufe eingeführt wurde. Die Betriebe müssen mindestens zwischen 30 und 50 Prozent ihres Umsatzes im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes erzielen. Darunter können z. B. Bäckereien mit Cafés oder Metzgereien mit Catering-Services, Konditoreien, Eissalons und Brauereien fallen.

Weiterführende Hinweise und Informationsquellen zur erweiterten „Corona-Dokumentation“ zwecks Risikominimierung von Rückforderungsansprüchen bei Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen	
<p>Viele Betriebe haben zur Liquiditätssicherung verschiedene staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen. Zu beachten ist, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen an das Vorliegen verschiedener Voraussetzungen geknüpft ist. Daher ist im Rahmen eines Nachweises zum Zwecke der Beweisvorsorge der Maßstab für den Umfang die möglichst umfassende Dokumentation des Vorliegens sämtlicher entsprechender Voraussetzungen zumindest im Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Dokumentation sollte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.</p> <p>Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine gesonderte Dokumentation auch für ggf. erforderliche Verwendungsnachweise sinnvoll ist.</p>	
Liquiditätsdokumentation	<p>Ein kostenloses Muster für eine Liquiditätsdokumentation finden Sie u.a. auf den Internetseiten der Handwerkskammern (z. B. Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald), Deutsche Handwerks Zeitung. Die Handwerkskammern bieten ferner zur Unterstützung Planungstools an, mit denen der Kapitalbedarf dokumentiert werden kann (z. B. Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern). Ergänzend bieten alle Handwerkskammern eine Unterstützung der Betriebe bei der Erstellung einer Liquiditätsdokumentation an.</p>
Informationen zu steuerlichen und anderen Corona-Hilfsmaßnahmen	<p>Der ZDH hat auf seiner Internetseite FAQs zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen sowie andere weitreichende Informationen zur Corona-Krise als Hilfestellung für die Betriebe veröffentlicht, die ständig aktualisiert werden.</p> <p>Der Bankenverband hat eine Übersicht der Unterstützungsangebote für Unternehmen (Bund, Länder, EU) veröffentlicht.</p> <p>Auf der Internetseite des Bundswirtschaftsministeriums wurden umfangreiche Informationen zur Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen sowie der Neustarthilfe als besondere Unterstützung für Soloselbständige veröffentlicht.</p> <p>FAQ zu der sog. Novemberhilfe hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf seiner Internetseite veröffentlicht. Mit Pressemitteilung vom 27. November 2020 wurden durch das Bundesministerium der Finanzen die Kernpunkte für die sog. Dezemberhilfe und die erweiterte sowie verlängerte Überbrückungshilfe bekannt gegeben.</p>

Sonstiges	<ul style="list-style-type: none">• Dokumentation der Lieferengpässe und der gewährten Zahlungsaufschübe anhand von Schriftverkehr oder Telefonnotizen• Aufstellung über Stornierungen und Dokumentation des Rückgangs der Neuaufträge gegenüber den Vorjahres- und Vormonaten• Bauablaufstörungen• Der DEHOGA hat ein Muster für das Corona-Mitarbeitermanagement bei Wiedereröffnung des Gastgewerbes einschließlich Schulungsunterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.• Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat auf der Internetseite „Hinweise zur Erfassung von Kundenkontaktdaten zwecks Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ veröffentlicht.• Der DEHOGA hat u.a. eine „Synopsis - Corona-Auflagen für das Gastgewerbe“ und eine „Übersicht - Veranstaltungsregelungen in den Bundesländern“ veröffentlicht. Es ist zu beachten, dass diese nur den jeweils aktuellen Stand wiedergeben und daher sollte die Dokumentation durch sog. Screenshots der Internetseite oder durch einen Ausdruck der Internetseite mit anschließender Speicherung als PDF-Datei erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Nachweise auch noch nach Jahren beigebracht werden können, obwohl die Informationen auf der jeweiligen Homepage nicht mehr abrufbar sind.• Die Handwerkskammer München hat eine Aufstellung mit Hinweisen für die Aufträge der Betriebe im Ausland während der Zeit der Corona-Pandemie veröffentlicht, die laufend aktualisiert wird. Neben allgemeinen Informationen beinhaltet der Beitrag die Rechtslage der Länder Österreich, Luxemburg, Schweiz, Italien, Frankreich, Tschechien, Dänemark, Spanien, Großbritannien und Ungarn. Informationen zu den Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen sind auf der Internetseite der Handwerkskammer Flensburg aufgeführt.• Im November 2020 wurden die Möglichkeiten, unter denen eine rückwirkende Erstattung von Rundfunkgebühren erfolgen kann, erweitert. Betriebe können eine Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen, wenn eine Betriebsstätte aufgrund einer behördlichen Anordnung für insgesamt mindestens drei Monate geschlossen war. Der Schließungszeitraum muss – anders als bislang – nicht mehr aus drei zusammenhängenden vollen Kalendermonaten bestehen. Zur Ermittlung des Freistellungszeitraums können Betriebe sämtliche Tage, an denen eine Betriebsstätte Corona bedingt geschlossen war, zusammenrechnen.
-----------	--

	<p><u>Hinweis:</u> Betriebe, die aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten, haben unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen für eine rückwirkende Freistellung erfüllen, die Möglichkeit, mit dem Beitragsservice Zahlungserleichterungen wie eine Ratenzahlung oder eine Stundung ausstehender Beiträge zu vereinbaren.</p>
--	--

Inwieweit nachfolgend genannte Unterlagen im Rahmen von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen oder Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind oder als freiwillig angefertigte Aufzeichnungen jederzeit vernichtet werden dürfen, ist nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Denn über die gesetzlich geschuldeten Aufzeichnungen hinaus erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auch auf Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung dieser Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO). Welche Unterlagen darunterfallen, kann daher nur branchen- und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Betriebs beantwortet werden. Fragen zur Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten gemeinsam mit dem Steuerberater geklärt werden.

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.